



Einkaufsbedingungen

A. Geltungsbereich

1. Die nachfolgenden Vertragsbedingungen und ein eventueller abgeschlossener Qualitätssicherungsvertrag sind ausschließliche Grundlage unserer Bestellungen. Sollte der Verkäufer hierzu abweichende Lieferungs- und Zahlungsbedingen verwenden, lehnen wir diese ausdrücklich ab, auch wenn diesen nicht im Einzelfall widersprochen wurde. Mit Absendung der Ware durch den Verkäufer oder der Erbringung einer anderen Leistung gelten unsere Einkaufsbedingungen auch im Falle eines vorherigen Widerspruches als anerkannt.
2. Vereinbarungen und Abreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden erhalten keine Gültigkeit.

B. Bestellungen

1. Bestellungen sind binnen drei Tagen schriftlich unter Angabe eines verbindlichen Liefertermins, des Preises und der übrigen Konditionen zu bestätigen.
2. Wird seitens des Verkäufers die Bestellung nicht binnen einer Woche nach Zugang schriftlich bestätigt, gelten unsere in der Bestellung genannten Liefertermine als verbindlich.

C. Preise

1. Die in den Bestellungen genannten Preise sind Festpreise. Eine Änderung dieser Preise zu unserem Nachteil nach Vertragsschluss ist ausgeschlossen. Selbiges gilt auch für Bestellungen gemäß uns vorliegenden aktuellen Preislisten des Lieferanten.
2. Preise sind ausschließlich mit Umsatzsteuer anzugeben. Der Versand ist in den Preisen zu den von uns benannten Lieferstellen enthalten. Verpackungskosten werden nur bei gesonderter Vereinbarung vergütet.

D. Zahlungsmodalitäten

1. Unsere Zahlung stellt kein Anerkenntnis einer vertragsgemäßen Lieferung oder Leistung dar.
2. Eine Aufrechnung ist mit sämtlichen Forderungen gegen den Lieferanten gleich aus welchem Rechtsgrund möglich. Eine wirksame Abtretung von Forderungen durch den Lieferanten kann nur mit unserer schriftlichen Zustimmung erfolgen.



3. Die Fälligkeit der Zahlung setzt die ordnungsgemäße Lieferung, sowie preisliche und rechnerische Richtigkeit voraus. Skontoabzug erfolgt vom Rechnungsbetrag inkl. Umsatzsteuer, wobei dieser auch bei Teilzahlungen wegen Aufrechnung oder angemessenem Zahlungseinbehalt aufgrund Mängeln möglich ist.
4. Die Fälligkeit der Zahlung beginnt mit vollständiger Erbringung der Lieferung und Leistung und dem Eingang einer ordnungsgemäßen Rechnung, keinesfalls vor dem vereinbarten Wareneingangstermin. Soweit der Lieferumfang auch Qualitätsdokumente, Prüfprotokolle etc. umfasst, ist die Lieferung und Leistung erst bei Eingang der geschuldeten Dokumente vollständig erbracht.

E. Lieferzeit

1. Bei den in den Bestellungen genannten Lieferterminen handelt es sich um fest vereinbarte und verbindliche Fristen und Termine. Der Liefertermin ist eingehalten, soweit die Ware am Bestimmungsort eingeht. Bei Verzug gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Wird Ware vor dem vereinbarten Liefertermin angeliefert, kann die Annahme dieser Ware verweigert werden und auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückgesandt werden.
2. Tatsachen die zu Lieferverzögerungen führen könnten, sind unverzüglich unter Angabe der Gründe und der vermuteten Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen und unsere Entscheidung über ein weiteres Vorgehen einzuholen.
3. Teillieferungen bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

F. Verpackung und Versand

1. Die Lieferscheine müssen je 2-fach Angaben über Bestelldatum, Bestellmenge, Material- und Bestellnummer, Art der Verpackung, sowie das Brutto- und Nettogewicht enthalten. Bei Teillieferungen ist die noch zu liefernde Restmenge ebenfalls anzugeben.
2. Alle Lieferungen erfolgen auf Rechnung des Lieferanten frei Haus bzw. an den in der Bestellung angegebenen Bestimmungsort. Der Lieferant trägt sämtliche sonstige Kosten.
3. Verpackungsmaterialien können auf Rechnung des Lieferanten an diesen zurückgesandt werden.



G. Gefahrübergang

Der Lieferant trägt die Gefahr bis zum Eintreffen der Ware an ihrem Bestimmungsort.

H. Auftragsdurchführung durch Dritte

Ohne unsere schriftliche Zustimmung dürfen Aufträge nicht an Dritte weitergegeben werden. Ein Verstoß berechtigt zum ganz oder teilweisen Rücktritt und zu Schadensersatz.

I. Gewährleistung

1. Der Lieferant gewährleistet, dass die gelieferte Ware den neuesten anerkannten Regeln der Technik, den Arbeitsschutz- u. Unfallverhütungsvorschriften entspricht, die sich aus DIN-Normen, VDE-Bestimmungen und sonstigen anerkannten technischen Vorschriften ergeben. Die Ware muss unseren Angaben, Normen und Unterlagen entsprechen, wobei der Lieferant die Ware auf diese Eigenschaften vor deren Versand prüft.
2. Die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gilt es als rechtzeitig erfüllt, soweit die eingehende Ware innerhalb von zwei Wochen untersucht und offensichtliche Mängel innerhalb dieser Frist angezeigt werden. Eine stichprobenartige Prüfung der Ware ist ausreichend. Bei Überschreitung zulässiger Grenzqualitätswerte kann die Ware vollständig zurückgewiesen werden oder auf Kosten und Gefahr des Lieferanten 100% geprüft und Ersatz der mangelhaften Teile verlangt werden.
4. Der Lieferant hat ebenfalls für die Lieferungen seiner Lieferanten einzustehen.
5. Die Verjährung beträgt 3 Jahre, soweit nichts anderes schriftlich einzelvertraglich wurde.

J. Materialbeistellungen

1. Materialbeistellungen bleiben unser Eigentum und sind unentgeltlich getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Eine Verwendung ist nur für durch uns erteilte Aufträge zulässig. Der Lieferant hat bei Wertminderung oder Verlust Ersatz zu leisten. Dies gilt auch für berechnete Überlassung auftragsgebundenen Materials.
2. Verarbeitung und Umbildung des Materials erfolgt für uns. Wir werden unmittelbar Eigentümer der neuen oder umgebildeten Sache. Der Lieferant verwahrt die neue Sache unentgeltlich mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns für uns auf.



K. Werkzeuge, Formen, Muster, Zeichnungen

1. Von uns überlassene Unterlagen, insbesondere Werkzeuge, Druckvorlagen, Muster etc., die durch uns dem Lieferanten zur Angebotsabgabe oder zur Durchführung eines Vertrages überlassen haben, bleiben unser Eigentum und dürfen ebenso wie danach hergestellte Sachen ohne unsere schriftliche Zustimmung weder an Dritte weitergegeben noch für andere als die vertraglichen Zwecke genutzt werden. Durch den Lieferanten hat der Schutz gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung sichergestellt zu werden. Vorbehaltlich weiterer Rechte können wir die Herausgabe der von uns überlassenen Unterlagen etc. verlangen, sofern der Lieferant gegen diese Pflichten verstößt.
2. Für Aufträge für die der Lieferant spezielle Zeichnungen und Konstruktionen erstellen muss, sind diese Unterlagen vor Fertigungsbeginn in dreifacher Ausfertigung zur Einsicht und Genehmigung zu überreichen. Durch Annahme oder Billigung vorgelegter Zeichnungen oder Muster verzichten wir nicht auf unsere Gewährleistungsansprüche.
Originalunterlagen sind nach Erstellung der Lieferantenunterlagen unverzüglich an uns zurückzugeben.

L. Gewerbliche Schutzrechte Dritter und Produzentenhaftung

1. Für die Einhaltung von Patenten oder sonstiger Schutzrechte Dritter für die gelieferte Ware ist der Lieferant verantwortlich. Er ist verpflichtet uns und gegebenenfalls unsere Abnehmer bei etwaiger Inanspruchnahme Dritter freizustellen.
2. Soweit er für den die Produzentenhaftung auslösenden Fehler einzustehen hat, ist der Lieferant verpflichtet uns von einer etwaigen Inanspruchnahme auf Produzentenhaftung freizustellen.

M. Gerichtsstand – Sonstiges

1. Erfüllungsort für sämtliche Lieferungen und Leistungen ist unser Geschäftssitz in Frauenau. Dies gilt auch für den Fall, dass der Lieferant seinen Sitz ins Ausland verlegt oder nicht bekannt ist.
2. Gerichtsstand für alle aus Bestellungen oder Lieferungen folgende Rechtsstreitigkeiten ist Viechtach. Wir sind berechtigt den Lieferanten auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
3. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferanten gilt deutsches Recht als vereinbart.
4. Die Bestimmungen des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf bzw. die United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods (CISG) finden keine Anwendung.



5. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen und Vereinbarungen nicht berührt. Für diesen Fall wird eine Regelung vereinbart, die dem wirtschaftlichen Gehalt der ungültigen Bestimmung entspricht.
6. Der Lieferant wird darauf hingewiesen, dass die Daten aus dem Vertragsverhältnis zum Zwecke der Datenverarbeitung gespeichert werden.